

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**Haus Hardenberg, Sonderpädagogische Wohngemeinschaften,
Peter Bethman, Schwachhauser Ring 40, 28209 Bremen,**

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden vom **Haus Hardenberg** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX im Außenwohnen, **Außenwohngruppen 1 und 2 an den unter Ziffer 2.6 genannten Standorten**, erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 06: „Außenwohnen für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Stationäres Außenwohnen)“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.4 Zur Finanzierung der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person sowie der Frauenbeauftragten werden Entgeltpauschalen vereinbart, die abhängig sind von der Platzzahl die ein Leistungserbringer in den zu berücksichtigenden Leistungsangeboten vorhält. Bei der der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person gibt es sechs Vergütungsstufen und bei der Frauenbeauftragten sind es vier Vergütungsstufen.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.6 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **29 Plätzen**, die vorrangig für fremdsprachliche Leistungsberechtigte vorzuhalten sind, an den folgenden Standorten zugrunde:

•		1 Platz
•		4 Plätze
•		4 Plätze
•		2 Plätze
•		5 Plätze
•		1 Plätze
•		4 Plätze
•		6 Plätze

2 Plätze

3 Personelle Ausstattung

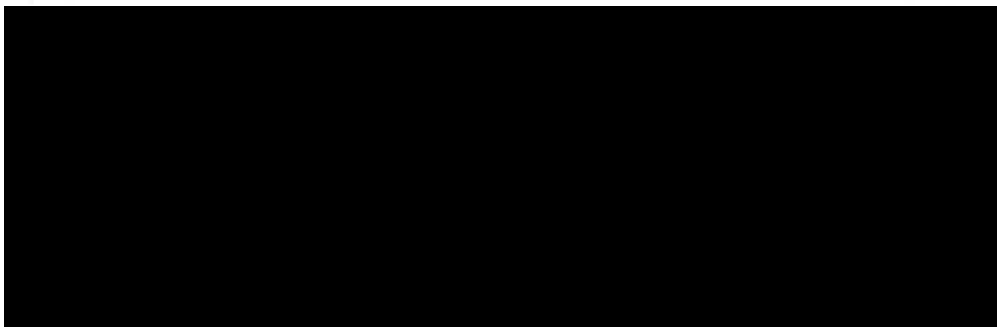
3.1 Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der Plan-Belegung des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt. Sie wird gemäß den in der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Personalschlüsseln berechnet.

3.2 Die Plan-Belegung laut Kalkulation (Anlage 2-4) stellt sich wie folgt dar:

Hilfebedarfsgruppe	Personenzahl	Belegtage	Personalschlüssel	Vollzeitstellen
1				
2				
3				
4				
5				
Gesamt				

3.3 Auf Basis der Plan-Belegung ergeben sich für die zu erbringenden Assistenzleistungen insgesamt Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste. Hierbei wird für die Fachliche Leitung / Koordination mit einem Personalschlüssel von bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten kalkuliert.

3.4 Die unter Absatz 3 genannten Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage 2-4) aus folgenden Personalmix zusammen und verfügen über folgende Qualifikationen:



- 3.5 Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

4 Vergütung des Personals

- 4.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 4.2 Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird in Anlehnung der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L S) ab dem 01.04.2026 für alle Beschäftigten und entsprechender Entgeltabelle mit dem Stand 01.04.2026 angewendet.
- 4.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste betragen für Fachkräfte [REDACTED] (ab 01.04.2026) und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED] (ab 01.04.2026), Fachkräfte [REDACTED] (ab 01.03.2027) und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED] (ab 01.03.2027), Fachkräfte [REDACTED] (ab 01.01.2028) und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED] (ab 01.01.2028). Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergeben sich aus der Vorlage der Vertragskommission vom 25.10.2024 unter TOP 7. Demnach haben Fachkräfte eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß Leistungsbeschreibung abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 4). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

5. Vergütungsvereinbarung

- 5.1 Für die Zeit **ab dem 01. April 2026** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

5.1.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt **ab 01.04.2026:**

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	5,99 €	24,71 €	0,00 €	2,46 €	33,16 €
2	5,99 €	45,82 €	0,00 €	2,46 €	54,27 €
3	5,99 €	77,99 €	0,00 €	2,46 €	86,44 €
4	5,99 €	135,06 €	0,00 €	2,46 €	143,51 €
5	5,99 €	193,10 €	0,00 €	2,46 €	201,55 €

5.1.2 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt **ab 01.03.2027:**

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	6,09 €	25,18 €	0,00 €	2,46 €	33,73 €
2	6,09 €	46,71 €	0,00 €	2,46 €	55,26 €
3	6,09 €	79,52 €	0,00 €	2,46 €	88,07 €
4	6,09 €	137,71 €	0,00 €	2,46 €	146,26 €
5	6,09 €	196,90 €	0,00 €	2,46 €	205,45 €

5.1.3 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt **ab 01.01.2028:**

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	6,19 €	25,47 €	0,00 €	2,46 €	34,12 €
2	6,19 €	47,22 €	0,00 €	2,46 €	55,87 €
3	6,19 €	80,35 €	0,00 €	2,46 €	89,00 €
4	6,19 €	139,12 €	0,00 €	2,46 €	147,77 €
5	6,19 €	198,89 €	0,00 €	2,46 €	207,54 €

5.1.4 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

5.1.5 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Ab 01.04.2026:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	4,49 €	18,53 €	0,00 €	2,46 €	25,48 €
2	4,49 €	34,37 €	0,00 €	2,46 €	41,32 €
3	4,49 €	58,49 €	0,00 €	2,46 €	65,45 €
4	4,49 €	101,29 €	0,00 €	2,46 €	108,24 €
5	4,49 €	144,82 €	0,00 €	2,46 €	151,77 €

Ab 01.03.2027:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	4,57 €	18,89 €	0,00 €	2,46 €	25,92 €
2	4,57 €	35,03 €	0,00 €	2,46 €	42,06 €
3	4,57 €	59,64 €	0,00 €	2,46 €	66,67 €
4	4,57 €	103,28 €	0,00 €	2,46 €	110,31 €
5	4,57 €	147,67 €	0,00 €	2,46 €	154,70 €

Ab 01.01.2028:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	4,64 €	19,10 €	0,00 €	2,46 €	26,20 €
2	4,64 €	35,41 €	0,00 €	2,46 €	42,51 €
3	4,64 €	60,26 €	0,00 €	2,46 €	67,36 €
4	4,64 €	104,34 €	0,00 €	2,46 €	111,44 €
5	4,64 €	149,17 €	0,00 €	2,46 €	156,27 €

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

5.1.6 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 2-4) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

5.2 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

6 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

6.1 Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

6.2 Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.

6.3 Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

7. Vereinbarungszeitraum

- 7.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01. April 2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von **22 Monaten** auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 7.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 7.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

8. Sonstige Regelungen

- 8.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 8.2 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung der trägerinternen Vergütungsregelungen, in Anlehnung an TV-L S Sozial- und Erziehungsdienst und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten.
- 8.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

8.4 Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Vereinbarung.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Leistungserbringer

Anlagen:

Anlage 1: Leistungstyp Nr. 06 (Anlage 2.6 zum BremLRV SGB IX)

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum 01.04.2026 - 28.02.2027

Anlage 3: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum 01.03.2027 - 31.12.2027

Anlage 4: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum ab 01.01.2028

Leistungstyp Nr. 06

Außenwohnen für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Stationäres Außenwohnen)

1	Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	Außenwohnungen und Außenwohngruppen sind ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis erwachsener behinderter Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung.
2	Personenkreis	Eingliederungshilfe in einer Außenwohnung oder Außenwohngruppe können wesentlich geistig und mehrfachbehinderte volljährige Menschen erhalten, • deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind. • die ohne persönliche Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können, • die in der Regel ein umfassendes Förderungsangebot zwar auch regelmäßig und nicht nur gelegentlich, jedoch nur in Teilbereichen benötigen und • die in der Lage sind, einen Teil des Tages oder tageweise und in der Regel in der Nacht ohne persönlichen Unterstützung zu leben. Das Außenwohnen können ebenso pflegebedürftige, volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung erhalten, bei denen unter Berücksichtigung von Leistungen der Pflege Teilhabebedarfe am Leben in der Gemeinschaft bestehen.
3	Zielsetzung	Die Unterstützung in einer Außenwohnung oder Außenwohngruppe hat zum Ziel:

Anlage 2.6 zum BremLRV SGB IX

	• die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern • den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen • den Menschen zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Unterstützung zu machen • eine Stabilisierung der Lebens- und Unterstützungssituation zu erreichen oder • Hospitalisierung, insbesondere Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung zu vermeiden • die Erlangung bzw. Beibehaltung einer angemessenen Tätigkeit.
4 Leistungen	
4.1 Unterkunft und Verpflegung	Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des Außenwohnens. <u>Reinigung:</u> Der Einrichtungsträger stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher. <u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Einrichtungsträger sichert die Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsberechtigte des Wohntrainings bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.
4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach Hilfebedarfsgruppen und wird im Einzelfall auf der Grundlage des H.M.B.-W.-Verfahrens festgelegt. Inhalt, Umfang und deren zeitliche Organisation werden im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung geplant. Die Leistungen sind einzelfallbezogen bedarfsgerecht zu erbringen. Sie werden tagsüber an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage angeboten. Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle und zielgerichtete Förderung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden. Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmeplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umgehend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse. Der Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Betreuungsvertrag. Dieser wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) findet Anwendung.
4.3 Direkte personenbezogene	Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der

Anlage 2.6 zum BremLRV SGB IX

Leistungen	• alltäglichen Lebensführung • individuellen Basisversorgung • Gestaltung sozialer Beziehungen • Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben • Kommunikation und Orientierung • emotionalen und psychischen Entwicklung • Gesundheitsförderung und -erhaltung.
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten, Teilnahme an Fallkonferenzen sowie Fahrten und Wegezeiten.
4.5 Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation
4.6 Leistungsausschluss	Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einer Außenwohnung oder Außenwohngruppe. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die diese einen Anspruch haben.
5 Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Die Personalausstattung richtet sich nach quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungsleistungen. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerecht Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen. Die Leistungsanbieter haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen. Eine ständige Anwesenheit von Personal ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz sind zu beachten.

Anlage 2.6 zum BremLRV SGB IX

5.2 Unterstützungspersonal	Es gilt eine Fachkraftquote von höchstens 80% für das aus den Hilfebedarfsgruppen finanzierte Unterstützungs-Personal. Diese Quote kann in begründeten Ausnahmefällen nach Antragstellung höher vereinbart werden. Zu den Fachkräften zählen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Pflegefachkräfte, ergotherapeutisches Personal, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Die weitere Betreuung erfolgt durch anderes zielgruppenerfahrenes Personal ohne einschlägige Berufsausbildung.
5.3 Anzahl Unterstützungspersonal	Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach den in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen im Durchschnitt individuell erforderlichen Unterstützungszeiten und wird in der Regel nach folgenden Personalschlüsseln (Mitarbeiter zu Anzahl der Leistungsberechtigten) bemessen. Hilfebedarfsgruppe 1: 1 : 10,14 Hilfebedarfsgruppe 2: 1 : 4,76 Hilfebedarfsgruppe 3: 1 : 2,64 Hilfebedarfsgruppe 4: 1 : 1,47 Hilfebedarfsgruppe 5: 1 : 1,01 Die Personalschlüssel enthalten die Unterstützung am Tage (inklusive aller Leistungszeiten gem. Ziffer 4.3 bis 4.5 und der Zeiten für Ausfall/Krankheit) und die fachliche Leitung, Koordination/Qualitätssicherung.
5.4 Nachtdienste	In den Außenwohnungen und Außenwohngruppen werden keine Nachtdienste geleistet.
5.5 Tagesstruktur	Arbeit und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung werden in der Regel außerhalb der Wohneinheit durchgeführt.
5.6 Fachliche Leitung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung des Außenwohnens, die Koordination und Qualitätssicherung und sind Bestandteil der Betreuungsschlüssel in den HBG's.
5.7 Hauswirtschaft / Reinigung / Haustechnik	Zum hauswirtschaftlichen und technischen Personal gehören qualifizierte Kräfte und Hilfskräfte (z.B. Wirtschaftserinnen, Reinigungskräfte, Hausmeister). Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
6 Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	Die Platzzahl in einer Außenwohngruppe kann zwischen 1 und 10 Plätzen variieren. Mehrere Außenwohnungen und Außenwohngruppen können zu einer Leistungseinheit zusammengefasst werden. Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Unterstützungskräfte. Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggfs. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z. B. Gemeinschaftsküche, Gruppenraum u. ä.) und damit verbundenen technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.
7 Qualität	Strukturqualität - Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen

Anlage 2.6 zum BremLRV SGB IX

	- Vorliegen eines Wohn- und Betreuungsvertrages - Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes - regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung - Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung Prozessqualität - Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen - flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung Ergebnisqualität - Grad der Zufriedenheit der Betroffenen - regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele - Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8 Vergütung	Die Leistungen in der Außenwohnung oder Außenwohngruppe werden vergütet a) nach Hilfebedarfsgruppen gewichtete Maßnahmepauschalen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Betreuungsschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Unterstützung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, b) durch eine Grundpauschale zur anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a) erfasst, c) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben.